

**Erstes Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung
vom 27.07.2005**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. September 2001 (im Folgenden „Staatsvertrag“), schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Senatorin für
Bildung, Wissenschaft und Gesundheit,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde
für Gesundheit und Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Sozialminister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration,

das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
dieser vertreten durch den Minister für
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch
die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung:

1. Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung vom 27.07.2005 wird wie folgt geändert:

a. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Staatsvertrages stimmen die Länder darin überein, dass sich die Aufgaben der Gesellschaft auch auf die Untersuchung von Arzneimitteln anderer Auftraggeber erstrecken können, soweit die Interessen der amtlichen Arzneimittelüberwachung der Gesellschafter dadurch nicht beeinträchtigt werden. ² Näheres stimmt die Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat – vertreten durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden – ab.

b. § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Länder stellen ab 1. Januar 2013 der Gesellschaft für die Arzneimitteluntersuchungen jährlich insgesamt 1.646.713 € zur Verfügung.

(3) Die Beiträge der Länder werden ab dem 1. Januar 2013 wie folgt festgelegt:

Bremen	30.000 €
Hamburg	179.603 €
Hessen	635.935 €
Niedersachsen	405.574 €
Saarland	160.748 €
Schleswig-Holstein	234.853 €


c. § 2 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

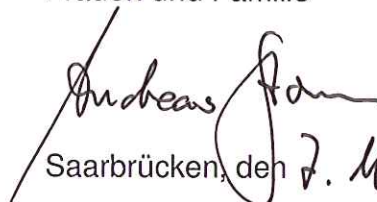
Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit


Bremen, den 19. Sep. 2012

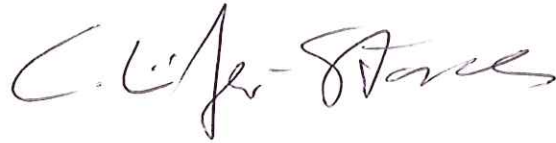
Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten
Der Sozialminister


Wiesbaden, den 28.10.2012

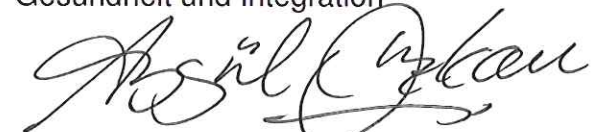
Für das Saarland
Für die Ministerpräsidentin
Minister für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie


Saarbrücken, den 7. 11. 2012


Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz


Hamburg, den

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration


Hannover, den 08. Aug. 2012

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung


Kiel, den 27. 11. 12